

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2382

KR.Nr. M 134/2004 FD

Motion Mike Vökt (EVP, Oensingen): Änderung Steuergesetz betreffend Abzügen an gemeinnützige Vereine (30.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes zu beantragen, wonach Beiträge von natürlichen und juristischen Personen an Vereine, Stiftungen und juristische Personen mit ideellem, oder kirchlichem Charakter abzugsberechtigt sind.

Freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke in obigem Sinne verfolgen sollen von der Steuerpflicht befreit sein, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Franken 100 erreichen, im Maximum aber 10% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte betragen.

2. Begründung

Gemäss § 41 lit. I des Steuergesetzes sind Beiträge an gemeinnützige Vereine abzugsberechtigt. Laut Wegleitung des kantonalen Steueramtes sind aber Beiträge an Vereine mit ideeller Tätigkeit (Musik- und Sportvereine) und an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (Landes- und Freikirchen) nicht abzugsberechtigt.

Diese Vereine/ Institutionen haben staatstragenden Charakter, da sie soziale, präventive und seelsorgerliche Arbeiten verrichten. Es ist für Laien nur sehr schwer verständlich, dass oben genannte Einrichtungen nicht als gemeinnützig gelten, zumal der Kanton Bern mit fast identischem Gesetzestext (siehe Art. 38 lit. i) diese anerkennt.

Mit der Umsetzung dieser Motion sollen vor allem Personen, die freiwillige Beiträge an oben genannte Vereine/ Institutionen leisten, entlastet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der erste Teil von § 41 Abs. 1 lit. I des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG, BGS 614.11) entspricht wörtlich Art. 9 Abs. 2 lit. i des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14). Danach werden nachgewiesene **freiwillige** und unentgeltliche **Zuwendungen** an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf **öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90

Buchstabe i), in bestimmten Grenzen von den steuerbaren Einkünften abgezogen. In gleicher Weise können auch juristische Personen solche Zuwendungen vom Reingewinn abziehen (§ 92 Abs. 1 lit. d StG und Art. 25 Abs. 1 lit. c StHG). Das kantonale Recht lässt darüber hinaus auch noch den Abzug von Zuwendungen an politische Parteien zum Abzug zu.

Nach gefestigter Praxis und Rechtsprechung setzt Gemeinnützigkeit zweierlei voraus: das Interesse der Allgemeinheit und die Uneigennützigkeit der Tätigkeit. Im allgemeinen Interesse liegen vor allem Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Uneigennützigkeit bedeutet, dass die der Allgemeinheit zugute kommende Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen des Steuerpflichtigen oder ihm nahestehender Dritter erfolgen muss, dass keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke vorliegen. Selbsthilfeeinrichtungen und Vereinigungen zur Pflege von Freizeitaktivitäten fehlt diese Uneigennützigkeit.

Der Begriff des gemeinnützigen Zwecks ist im Steuerrecht recht eng umschrieben, damit er nicht zu einem uferlosen Steuerbefreiungstatbestand verkommt. Er wird wesentlich enger ausgelegt als im Volksmund, der oft jede wertvolle oder lobenswerte Tätigkeit als gemeinnützig bezeichnet. Nicht darunter fallen insbesondere ideelle Zwecke, welche Vereine verfolgen, in denen die Mitglieder ihre Hobbies pflegen wie Sport, Musik, Kleintierzucht usw. Unbestrittenermassen wird in vielen dieser Vereine auch wertvolle Jugendarbeit geleistet. Das ist aber nicht die ausschliessliche Tätigkeit; und sie steht in der Regel auch nicht im Vordergrund, sondern dient der Nachwuchsförderung. Demzufolge sind Vereine mit ideellen Zwecken nach StHG nicht von der Steuerpflicht befreit.

Im Unterschied dazu sind nach Art. 23 Abs. 1 lit. g StHG und § 90 Abs. 1 lit. i^{bis} StG juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit. Als Kultuszweck gilt die Pflege und Förderung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses in Gottesdienst und Lehre. Kultuszweck ist ein eigenständiger Steuerbefreiungsgrund. Da das StHG nur den Abzug von Zuwendungen an juristische Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung zulässt, können Vergabungen an Gemeinschaften mit Kultuszwecken im kantonalen Recht nicht zum Abzug zugelassen werden. Grund für diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers war, dass Freikirchen, die ihre finanziellen Mittel zu einem wesentlichen Teil aus Spenden beziehen, nicht besser gestellt sein sollen als die Landeskirchen. Deren finanzielle Grundlage, die Kirchensteuer, können die Mitglieder ebenfalls nicht von der Steuer absetzen. Wenn eine Freikirche in einem bedeutenden Mass auch noch eine gemeinnützige Tätigkeit ausübt und für diesen Bereich eine getrennte Rechnung mit einem separaten Einzahlungskonto führt, können Spenden für den gemeinnützigen Zweck abgezogen werden. Nichts anderes gilt übrigens im Kanton Bern, dessen gesetzliche Regelung, die in der Wegleitung wiedergegeben ist, mit jener des StHG übereinstimmt.

Nach Bundesrecht sind zudem nur freiwillige Zuwendungen abziehbar. (Mitglieder-) Beiträge gehören nicht dazu. Aus diesem und den vorstehend genannten Gründen lässt sich das Begehren, Beiträge an juristische Personen mit ideellem oder kirchlichem Charakter im kantonalen Steuergesetz abzugsberechtigt zu erklären, nicht mit dem StHG vereinbaren. Die Motion verstösst damit gegen Bundesrecht.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Konrad Schwaller'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat